ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (70)1425

Vol. 1970/0212

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(70) 1425 endg.

Brüssel, den 11.Dezember 1970

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit Ratsverordnung (EWG) Nr. 1975/69 vom 6. Oktober 1969 wurde eine Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingeführt.

Die vorläufigen Ergebnisse wurden dem Rat für die Schlachtprämie mit Dokument R/819/70 (Agri 243) vom 23. April 1970 und für die Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen mit Dokument R/1535/70 (Agri 496) vom 10. Juli 1970 mitgeteilt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist die Kommission der Auffassung, daß die bisher geltenden Bestimmungen in einigen Punkten geändert werden müssen, um den Versuch einerseits weiterzuführen und andererseits auszuweiten.

Ein erster Verordnungsentwurf war dem Rat mit dem Dokument R/1773/70 (Agri 562) vom 11. September 1970 vorgelegt worden, der vorsah, die Schlachtprämie durch eine Prämie für die Abschaffung der Milchkühe zu ersetzen. Die Änderungsvorschläge für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen waren dazu geeignet, dieser Prämie einen größeren Anreiz zu verleihen. Seit diesem Zeitpunkt vollzog sich eine konjunkturelle Entwicklung in der Gemeinschaft :

- Einerseits ließ sich eine gewisse Verbesserung auf dem Milchmarkt und auf dem Markt für Milcherzeugnisse feststellen, ohne daß es jedoch der Kommission möglich ist, mit Bestimmtheit zu sagen, daß das Gleichgewicht in diesem Sektor sich in absehbarer Zukunft wieder herstellen wird,
- andererseits ließ sich eine deutliche Verschlechterung der Preise auf dem Schweinefleischmarkt feststellen und die Kommission nimmt an, daß diese Lage während der ersten Monate des Jahres 1971 weiter bestehen wird. Unter diesen Umständen soll ein zusätzliches Angebot an Rindfleisch auf den Märkten der Gemeinschaft vermieden werden, das aus Maßnahmen entsteht, die in der Regelung für die Abschaffung von Milchkühen vorgesehen sind.

Der Kommission erschien es daher notwendig, dem Rat einen neuen Verordnungsentwurf vorzulegen, der lediglich Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen vorsieht.

Das Europäische Parlament hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 eine Stellung bezogen, die in dieselbe Richtung weist, wie die der Kommission. Es hat sich günstig hinsichtlich der Prämienregelung für die Nichtvermarktung

.../...

von Milch und Milcherzeugnissen ausgesprochen, hat sich jedoch nicht mit dem Prinzip einer Prämiengewährung für die Abschaffung der Milchkühe einverstanden erklären können. Das Parlament hat außerdem gemäß Abschnitt 2 des Artikels 149 des Vertrages angeregt, daß die Kommission den in seiner Stellungnahme (Dokument ...) empfohlenen Änderungen Rechnung trägt.

Der von dem Europäischen Parlament abgegebenen Stellungnahme hat die Kommission in dem vorliegenden Verordnungsentwurf Rechnung getragen.

Im Vergleich zu den Bestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 wurden folgende Änderungen angebracht :

A) Abschnitt I, die Schlachtprämie für Milchkühe entfällt;

B) Abschnitt II : Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen.

1. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine Reihe von Tierhaltern zögern, die Verpflichtungen zur definitiven Einstellung der Milchproduktion einzugehen. Daher wurde die Verpflichtung, keine Milch oder Milcherzeugnisse mehr zu liefern, auf fünf Jahre begrenzt.

2. In einigen Gebieten der Gemeinschaft hätte sich diese Maßnahme stärker auswirken können, wenn es zur Berücksichtigung der natürlichen örtlichen Bedingungen möglich gewesen wäre, Milchkühe durch Schafe zu ersetzen. Unter diesen Umständen werden in der Durchführungsverordnung der Kommission, die auf Grund von Artikel 7 dieser Verordnung erlassen wird, die Schafe zur Berechnung der Großvieheinheiten auf folgender Grundlage berücksichtigt :

   5 Schafe älter als ein Jahr = 1 Großvieheinheit
   10 Schafe jünger als ein Jahr = 1 Großvieheinheit.

3. Diese Durchführungsverordnung der Kommission wird ebenfalls vorsehen, daß die Großvieheinheit auch die ersttragenden Färsen umfassen kann. Dies bezweckt, den Begünstigten zu gestatten, die Färsen zur Erzeugung eines Kalbes zu behalten und sie erst nach dem ersten Abkalben abzuschaffen.

4. Zur Festsetzung der Prämienhöhe erschien es notwendig, die für die Gewährung der Prämie maßgebliche Mindestmenge auf 1.200 Liter je Kuh und Jahr herabzusetzen. Ferner erschien es angebracht, die Prämie nach dem Umfang der Lieferungen zu staffeln. Zu diesem Zweck wurde die Prämie im Verhältnis zu den Lieferungen vorgesehen.

.../...

5. Nach der bisherigen Regelung mußte die Zahl der gehaltenen Einheiten an ausgewachsenen Rindern mindestens der Zahl der am Tag der Antragstellung gehaltenen Milchkühe entsprechen. Es wird vorgeschlagen, daß die Zahl der von dem Antragsteller zu haltenden Rinder und Schafe, ausgedrückt in Großvieheinheiten, mindestens der Zahl der Rinder und Schafe, ausgedrückt in Großvieheinheiten, am Tag der Antragstellung entspricht.

6. Es erschien notwendig, die Zahl der Teilzahlungen von fünf auf drei zu vermindern, um damit die Verwaltungsarbeit der zuständigen Stellen zu erleichtern.

7. Zur Präzisierung des Verfahrens für den Fall der Nachfolge oder der Aufgabe des Betriebes durch den ersten Prämienempfänger wurde der Begriff Betrieb genauer abgegrenzt. Ferner wurde vorgesehen, daß die Durchführungsverordnungen zu dem vorliegenden Entwurf ausdrücklicher als bisher die Fälle nennen, in denen der erste Prämienempfänger, der seinen Betrieb aufgibt, die erhaltenen Vorauszahlungen behalten kann.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die bisherigen Bestimmungen für die Finanzierung dieser Prämien beibehalten wurden. Es wird weiterhin vorgesehen, daß die Empfänger der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 gewährten Prämien den Vorteil einer Begrenzung der gemäß Artikel 2 und 6 derselben Verordnung eingegangenen Verpflichtungen auf fünf Jahre ebenfalls erhalten.

Vorschlag

EINER VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Trotz einer scheinbaren Verbesserung in der letzten Zeit bleibt die gegenwärtige Lage auf den Sektoren der Milch und Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft gekennzeichnet durch eine Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der Erzeugung.

In der Gemeinschaft besteht ein zunehmender Fehlbedarf an Rind- und Schaffleisch.

Bei bestimmten Gruppen von landwirtschaftlichen Betrieben in der Gemeinschaft besteht jedoch die Tendenz zur Einstellung der Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen.

Diese Tendenz kann durch die Einführung einer Prämie an die Landwirte begünstigt werden, die ohne die Erzeugung aufzugeben, für einen Zeitraum von 5 Jahren vollständig auf die Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen verzichten. Es ist jedoch notwendig, die Gewährung der Prämie auf Betriebe mit einer relativ bedeutenden Milcherzeugung zu beschränken, auf denen auch eine gewisse Höhe der Rind- und Schaferzeugung erreicht wird.

Die Höhe der Prämie ist so festzusetzen, daß sie als Ausgleich für den Verlust der Einkünfte aus der Vermarktung dieser Erzeugnisse betrachtet werden kann.

Um die Anwendung dieser Regelung zu erleichtern, ist es angebracht, eine gestaffelte Zahlung der Prämie vorzusehen.

.../...

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28.6.1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12.12.1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. ...

Es empfiehlt sich, daß 50 v.H. der durch die Gewährung dieser Prämien entstehenden Kosten von der Gemeinschaft finanziert werden.

Der Gesamtheit der geplanten Maßnahmen kommt eine gemeinschaftliche Bedeutung zu. Zweck dieser Maßnahmen ist es, die Ziele des Artikels 39 Buchstabe a) des Vertrages einschließlich der für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Strukturänderungen zu verwirklichen. Sie stellen daher eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21.4.1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik dar (4).

Die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 des Rates vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/70 (6), ist außer Kraft zu setzen. Jedoch müssen die Bestimmungen für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährten Prämien weiterhin anwendbar bleiben, ausgenommen die in Artikel 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 vorgesehenen Verpflichtungen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Abschnitt I

Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen

Artikel 1

Landwirten, die mehr als 10 Milchkühe halten, kann auf Antrag eine Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen gemäß den nachstehenden Vorschriften gewährt werden.

Artikel 2

Die einheitliche Prämie beträgt 70 Rechnungseinheiten für jede Teilmenge von 1.000 Litern Milch und Milcherzeugnissen, ausgedrückt in Milcheinheiten, die während eines Zeitraums von 12 Monaten, der einem von jedem Mitgliedstaat festzusetzenden Bezugszeitpunkt vorausgeht, aus dem von dem Empfänger verwalteten Betrieb abgegeben wird. Die Gewährung der Prämie wird von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Durchschnittsmenge der obengenannten Milch und Milcherzeugnisse einer Mindestmenge von 1.200 Litern je Milchkuh entspricht.

.../...

(4) ABl. Nr. L 94 vom 29.4.1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 252 vom 8.10.1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 155 vom 16.7.1970, S. 2.

Artikel 3

Die Gewährung der Prämie ist unter anderem davon abhängig, daß der Empfänger sich schriftlich verpflichtet :

a) während eines Zeitraums von 5 Jahren in vollem Umfang darauf zu verzichten, Milch und Milcherzeugnisse aus dem von ihm zum Zeitpunkt der Antragstellung geführten Betrieb zu verkaufen, wobei dieser Zeitraum am Ende des 6. Monats nach dem Tage der Genehmigung des Antrags durch die zuständigen Stellen beginnt;

b) Während des unter a) genannten Zeitraums von 5 Jahren eine Anzahl Rinder oder Schafe, ausgedrückt in Großvieheinheiten zu halten, die mindestens der Zahl der Rinder oder Schafe, ausgedrückt in Großvieheinheiten zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

Artikel 4

1. Die Prämie wird in drei Teilbeträgen gezahlt.

2. Eine Anzahlung, die der Hälfte des Gesamtbetrages der Prämie entspricht, wird spätestens am Ende des sechsten Monats nach dem Tage der Genehmigung des Antrags durch die zuständigen Stellen gezahlt.

3. Der Restbetrag wird in zwei gleichen Raten gezahlt, wenn der Empfänger der zuständigen Stelle glaubhaft nachgewiesen hat, daß er die Bedingungen in Artikel 3 erfüllt.

Artikel 5

Hinsichtlich der Prämie kann jeder Nachfolger in den in Artikel 3 genannten Betrieben die Rechte und Pflichten des Prämienempfängers übernehmen, wie sie zum Zeitpunkt der Nachfolge bestanden.

Abschnitt II

Finanz- und allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

Als Betrieb im Sinne dieser Verordnung gilt die Gesamtheit der von dem Prämienempfänger geführten Produktionseinheiten, die auf dem Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaates liegen.

.../...

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung Nr. 805/68 wird folgendes festgelegt :

a) der Zeitraum für die Einreichung der Anträge und Gewährung der Prämien,

b) der Zeitraum, in dem der in Artikel 3 Absatz 2 genannte Bezugszeitpunkt liegen muß und andere Maßnahmen, die gleichwertige Garantien bieten, falls die auf Bezugszeitpunkten beruhende Regelung nicht angewendet werden kann,

c) die Bestimmungen in bezug auf die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen und in bezug auf die Zahlung der Prämie,

d) die übrigen Durchführungsbestimmungen zu den vorstehenden Artikeln.

Artikel 8

1. Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 dar.

2. a) Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die gemeinsame Maßnahme zu Lasten des EAGFL betragen 25 Millionen Rechnungseinheiten.

   b) Die voraussichtliche Dauer der Abwicklung der in Artikel 1 genannten Maßnahme ist bis 31. Dezember 1971 begrenzt.

Artikel 9

1. Die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Maßnahme nach Artikel 1 getätigten Ausgaben kommen für eine Finanzierung durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung in Betracht.

2. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung vergütet den Mitgliedstaaten 50 v.H. der erstattungsfähigen Ausgaben.

Artikel 10

1. Die Anträge auf Rückvergütung beziehen sich auf die von den Mitgliedstaaten im Laufe des Kalenderjahres getätigten Ausgaben und sind der Kommission bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres einzureichen.

2. Über die Beteiligung des Fonds wird gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 entschieden.

.../...

Artikel 11

1. Unbeschadet von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 treffen die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um bereits gezahlte Beträge wieder einzutreiben, wenn, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 7 Buchstabe d), die in Artikel 3 bezeichneten Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Sie berichten der Kommission über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere über den Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

2. Die wieder eingetriebenen Beträge fließen den Zahlstellen der Mitgliedstaaten zu und werden von diesen zu 50. v.H. von den vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Ausgaben entsprechend dem Anteil der gemeinschaftlichen Finanzierung in Abzug gebracht.

3. Im Falle der erfolglosen Wiedereintreibung der Gesamtheit der in Absatz 1 genannten Beträge werden die finanziellen Folgen zu gleichen Teilen von der Gemeinschaft und dem betreffenden Mitgliedstaat getragen, diejenigen ausgenommen, die auf Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten der Verwaltungen oder Dienststellen des Mitgliedstaates zurückzuführen sind, die vollständig von letzterem übernommen werden.

Artikel 12

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 13

Die Kommission unterbreitet dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben einen Bericht über die Anwendung der mit dieser Verordnung eingeführten Prämienregelung.

Artikel 14

Die Verordnung (EWG) Nr. 1975/69 und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen werden aufgehoben. Jedoch bleiben ihre Bestimmungen hinsichtlich der vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gewährten Prämien anwendbar. Auf Antrag des Empfängers können jedoch die in Artikel 2 und 6 der Verordnung (EWG) Nr.1975/69 genannten Verpflichtungen nach Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums aufgehoben werden, wenn der Empfänger der zuständigen Stelle glaubhaft nachgewiesen hat, daß er diese Verpflichtungen während des genannten Zeitraums erfüllt hat.

.../...

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am .....

Im Namen des Rates

Anhang

ANHANG

Schätzung der durch die Regelung der Prämien für die Nichtvermarktung der Milch und Milcherzeugnisse entstehenden Ausgaben

Einheitliche Prämie : 70 RE pro 1.000 Liter Milch und Milcherzeugnisse, ausgedrückt in Milcheinheiten

Prämie für Nichtvermarktung

Aufgestellte Hypothese :

250.000 Kühe werden 1971 prämienbegünstigt; durchschnittliche Milcherfassung: pro Kuh/Jahr : 2.900 l; einheitliche Durchschnittsprämie :203 RE, abgerundet auf 200 RE.

Finanzierung

- 1971		
	250.000 Kühe zu 100 RE (Anzahlung)	25.000.000 RE
	Beteiligung des EAGFL (50%)	12.500.000 RE
- 1972	(½ Restbetrag)	12.500.000 RE
	Beteiligung des EAGFL (50%)	6.250.000 RE
- 1973	(½ Restbetrag)	12.500.000 RE
	Beteiligung des EAGFL (50%)	6.250.000 RE

Wiederholung der sich aus der Verordnung ergebenden Gesamtausgaben

(Gesamtbetrag ausgedrückt in Millionen RE)

Jahr	Gesamtausgabe	zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL (Mill.RE)
1971	25,00	12,50
1972	12,50	6,25
1973	12,50	6,25
Total	50,00	25,00